

Landtag

7. Sitzung vom 7. Mai 1974

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 10 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka und Dritter Präsident Hahn.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl, Elisabeth Schindler und Wiesinger sowie die Abg. Ing. Kreiner, Dr. Maria Flemming und Neunteufel.

Erster Präsident Maria Hlawka eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Dkfm. Ammann, Busta, Czettel, Franziska Fast, Gratzl, Dr. Habl, Sagmeister und Präsident Schweda sind entschuldigt.

2. Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs 1 Anfrage vorliegt:

(Pr.Z. L 5 F/74.) Anfrage des Abg. Dr. Hirnschall betreffend die Angleichung der Fristen über Erklärung und Zahlung der Getränkesteuer an die Fristen des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(Pr.Z. L 6 F/74.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. Suttner, Präsident Hahn und Dr. Hirnschall eine Anfrage betreffend beschleunigte Verabschiedung neuer mietrechtlicher Bestimmungen durch den Nationalrat eingebracht und gemäß § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung die Verlesung verlangt haben, die vor Schluß der Sitzung durchgeführt werden wird.

(Pr.Z. L 6 A/74.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. Dr. Erika Danzinger, Bittner und Genossen einen Antrag betreffend die Errichtung eines familienpolitischen Beirates bei der Wiener Landesregierung eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Landeshauptmann zu.

(Pr.Z. L 7 A/74.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. Lehner, Köchl und Genossen einen Antrag betreffend die Erhöhung der Blindenbeihilfe eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe IV zu.

Der Landtag beschließt mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, die auf der Tagesordnung stehende Wahl durch Handerheben vorzunehmen.

3. (Pr.Z. 1045, P. 1.) Die Abg. Dr. Müller und Wiesinger sowie Abg. Bittner werden zu Mitgliedern, die Abg. Seeböck und Friederike Seidl sowie Abg. Arthold werden zu Ersatzmitgliedern des Landessportrates gewählt.

Berichterstatte: Amtsf. StR. Heller

4. (Pr.Z. 795, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 4 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall, Dr. Krasser und Wiesinger.)

Berichterstatte: Amtsf. StR. Schieder

5. (Pr.Z. 969, P. 3.) Der in der Beilage Nr. 5 enthaltene Entwurf des Gesetzes zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz) wird mit folgender Änderung in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf

1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;

2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;

3. Obstbäume;

4. Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden;

5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;

6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stehen.“

(Redner: Die Abg. Dkfm. Bauer, Dr. Glatzl, Schemer und Braun.)

Folgende Anträge des Abg. Dkfm. Bauer werden abgelehnt:

Der Landtag wolle beschließen:

§ 17

(1) Zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 sowie zur Vorschreibung über die Ersatzpflanzung ist in erster Instanz der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz in folgenden Fällen zuständig:

a. Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Zf. 5.

b. Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Zf. 4, jedoch nur in den Gemeindebezirken I—IX.

c. Bei Bewilligungsfällen nach § 4 Abs. 1 Zf. 3, sofern es sich dabei um die beantragte Entfernung von Bäumen handelt, deren Gesamtstammumfänge gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung insgesamt mehr als 160 cm betragen.

d. Bei Bewilligungsfällen nach § 4, sofern es sich beim Antragsberechtigten oder beim Grundeigentümer um eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine Juristische Person handelt, die überwiegend im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes steht.

(2) Der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz hat bei der Behandlung von Bewilligungen gemäß § 4 Abs. 1 Zf. 4 in den Gebieten der Gemeindebezirke I—IX eine Entfernung von Bäumen zu verweigern, wenn keine oder keine einigermaßen ausreichende Ersatzpflanzung gemäß § 6 im betroffenen Gebiet durchgeführt werden kann. Bei der Behandlung von Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 Zf. 5 hat der Beirat nach dem Wiener Naturschutzgesetz die Prüfung, ob das öffentliche Interesse am Bauvorhaben, oder der Schutz des Baumbestandes überwiegt, davon abhängig zu machen, ob durch die Entfernung des Baumbestandes und im Hinblick auf die Möglichkeit von Ersatzpflanzungen in demselben Gebiet eine Beeinträchtigung des gesamten Baumbestandes des unmittelbar betroffenen Gebiets herbeigeführt würde.

(3) Die Vollziehung in allen anderen Angelegenheiten dieses Gesetzes obliegt in erster Instanz dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde erster Instanz hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.

(4) Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Aufgabenberufungskommission.

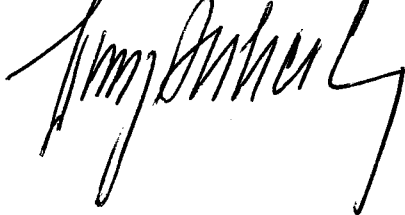
(5) Über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entscheidet die Landesregierung.

(6) Über Berufungen gegen Bescheide des Beirates nach dem Wiener Naturschutzgesetz gemäß Abs. 1 entscheidet der zuständige Gemeinderatsausschuß.

(7) In allen übrigen Fällen entscheidet über Berufungen der Stadtsenat.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schriftführer:



§ 15

Die zur Bewilligung zur Entfernung von Bäumen nach § 4 zuständigen Stelle erster Instanz hat vor der Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 innerhalb einer Frist von vier Wochen der örtlich zuständigen Bezirksvertretung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die zur Bewilligung zuständige Stelle hat sich diesbezüglich an den zuständigen Bezirksvorsteher zu wenden, der für die Abgabe einer Stellungnahme der Bezirksvertretung verantwortlich ist. Die Bezirksvertretung kann zum Zweck solcher Stellungnahmen eine ständige Kommission bilden. Der Bezirksvorsteher ist jedoch verpflichtet, bei jedem Bewilligungsfall alle Mitglieder der Bezirksvertretung schriftlich innerhalb von fünf Tagen ab Kenntnis zu verständigen.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 9 Abs. 2

Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden für die Beschaffung von Grundstücken in dichtverbautem Gebiet, welches an natürlichen Erholungsflächen Not leidet. Der Ankauf der Grundstücke hat unter Bedachtnahme darauf zu erfolgen, daß geschlossene Parkanlagen errichtet werden können.

Nach Maßgabe der Erträge können auch Zuschüsse an Private für die Neupflanzung von Bäumen gewährt werden.

6. (Pr.Z. L 6 F/74.) Die Anfrage der Abg. Suttner, Präsident Hahn und Dr. Hirnschall, betreffend beschleunigte Verabschiedung neuer mietrechtlicher Bestimmungen durch den Nationalrat, wird durch Schriftführer Abg. Wiesinger verlesen und hierauf durch Landeshauptmann Gratz beantwortet.

(Schluß um 11.50 Uhr.)

Der Vorsitzende:



Erster Präsident